

Antrag der Fraktion der PDS

Bereinigung von politischen Ungerechtigkeiten im Kalten Krieg

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Opfer von SED-Unrecht haben auf der Grundlage der entsprechenden Gesetze inzwischen gerechter Weise Rehabilitierung und – wenn auch ungenügende – Wiedergutmachung erfahren. Unbeachtet vom Gesetzgeber blieb jedoch bisher die Tatsache, dass es auch in der Bundesrepublik Deutschland Strafverfolgungen und Behinderungen der beruflichen Entwicklung aus politischen Gründen gab, die sich unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht haltbar und politisch ungerecht erweisen.

Bis zum Inkrafttreten des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1968 wurden in der Bundesrepublik Deutschland etwa 200 000 Ermittlungsverfahren wegen Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates und ähnlichen Delikten eingeleitet. Etwa 10 000 Bürgerinnen und Bürger waren von Untersuchungshaft oder Freiheitsstrafen und Nebenstrafen, wie Polizeiaufsicht und Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte betroffen, vor allem weil sie sich angeblich oder tatsächlich gegen die verschärfenden Bestimmungen des Ersten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 vergangen hatten. Das Gesetz über Straffreiheit vom 15. Juli 1968 war zwar das politische Eingeständnis von Ungerechtigkeiten, hat Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit jedoch nicht voll wiederhergestellt, denn es brachte keine Rehabilitierung und Wiedergutmachung mit sich.

Auf der Grundlage des „Radikalen“-Erlasses vom 28. Januar 1972 wurden in der Bundesrepublik Deutschland 2 200 Disziplinarverfahren gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes durchgeführt und 256 Entlassungen sowie 1 250 Ablehnungen von Bewerbungen ausgesprochen. Betroffen waren nicht nur Kommunistinnen und Kommunisten, sondern auch andere Bürgerinnen und Bürger aus dem linken Spektrum der Friedens- und Bürgerbewegung. Die Berufsverbotspraxis wurde zwar beendet und selbst von deren Begründern nachträglich kritisch beurteilt. Eine Wiedergutmachung gegenüber den Betroffenen unterblieb jedoch.

Wenn die strafrechtliche Verfolgung und berufliche Benachteiligung, die vor dem Hintergrund des Kalten Krieges und als dessen Bestandteil erfolgte, in Quantität und Qualität keinesfalls mit dem SED-Unrecht gleichgesetzt werden darf, bleibt jedoch ein dunkler Fleck in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, der rechtsstaatlich nicht vertretbar ist. Die rechtlichen Grundlagen der Verfolgungen und Benachteiligungen wurden zwar beseitigt und deren Feh-

lerhaftigkeit und Ungerechtigkeit offiziell eingestanden. Die negativen Folgen für die Betroffenen blieben aber vielfach bestehen, wurden zumindest nicht ausgeglichen.

Zehn Jahre nach dem Ende des Kalten Krieges ist es an der Zeit, den Betroffenen durch Rehabilitierung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und den erlittenen Schaden wenigstens teilweise wieder gut zu machen. Bei den von Strafverfolgung in den 50er und 60er Jahren Betroffenen gebietet deren fortgeschrittenes Alter und die Tatsache, dass es sich oft auch um Verfolgte des Nazi-Regimes handelt, gebührende Berücksichtigung. Eine Wiedergutmachung gegenüber den von Entscheidungen nach dem „Radikalen“-Erlass Betroffenen ist eine angemessene Folgerung aus dem Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes vom 26. September 1995, durch das festgestellt wurde, dass die Entlassung der Lehrerin Dorothea Vogt aus dem Schuldienst eine Verletzung der Artikel 10 [Recht der freien Meinungsäußerung] und 11 [Versammlungs- und Vereinsfreiheit] der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Bundesrepublik Deutschland darstellte. Die Bundesrepublik Deutschland ist aus Gründen der Gerechtigkeit und rechtlichen Gleichbehandlung in der Pflicht, von sich aus negative Folgen auch anderer rechtskräftiger Entscheidungen zu beseitigen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf eines Gesetzes über die Bereinigung und Wiedergutmachung von politischen Ungerechtigkeiten im Kalten Krieg vorzulegen, mit dem Bürgerinnen und Bürgern der Bundesrepublik Deutschland, die aus politischen Gründen von Strafverfolgung und von Behinderungen der Berufsausübung betroffenen wurden, Gerechtigkeit widerfährt. Der Entwurf soll vorsehen:

1. Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die bis zum Inkrafttreten des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes wegen Handlungen strafrechtlich verfolgt wurden, die danach nicht mehr unter Strafe gestellt waren, werden rehabilitiert. Ergangene Urteile werden von Amts wegen oder auf Antrag aufgehoben oder insoweit geändert, als sie der neuen Gesetzeslage nicht mehr entsprechen. Strafregistereintragungen werden insoweit getilgt.
2. Den Betroffenen werden Geldstrafen, Kosten des Verfahrens und notwendige Auslagen erstattet und Kapitalentschädigung für Freiheitsentzug gewährt. Die entsprechenden Regelungen werden dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz nachgebildet. Bisher strafverfolgungsbedingt als rentenrechtlich verloren geltende Zeiten sind anzurechnen.
3. Aufgrund des „Radikalen“-Erlasses vom 28. Januar 1972 ergangene Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten zum Nachteil der Betroffenen werden von Amts wegen oder auf Antrag aufgehoben. Den Betroffenen wird der erlittene Schaden ersetzt.

Berlin, den 29. März 2000

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Es ist Aufgabe der Bundesregierung, den Kreis der zu rehabilitierenden Opfer des Kalten Krieges genauer zu definieren. Gedacht ist an Personen, die nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland bis 1968 strafrechtlich verfolgt und verurteilt wurden, weil sie nach der Erkenntnis von Verfolgungsbehörden und Gerichten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in angeblicher oder tatsächlicher Verletzung damals geltender Strafgesetze vorgegangen sind, soweit sie nicht oder nicht hinreichend durch das Gesetz über Straffreiheit vom 15. Juli 1968 begünstigt wurden. Darunter fallen strafrechtliche Verfolgungen wegen Mitgliedschaft in und Betätigung für die verbotene KPD, für ihre „Ersatzorganisationen“ und für andere verbotene demokratische Vereinigungen. Erfasst werden sollen Strafverfolgungen wegen aktiver Unterstützung des „Programms der Nationalen Wiedervereinigung“ der KPD, wegen Organisation von und Teilnahme an Streiks und wegen der Organisation von und Teilnahme an Veranstaltungen in der DDR.

Zu Nummer 2

Die vorgeschlagenen Regelungen sind die notwendige Konsequenz aus der Aufhebung bzw. Änderung der Urteile. Den meist im Rentenalter befindlichen Betroffenen soll für die Zeit der Haft oder für die Zeit, in der sie sich der strafrechtlichen Verfolgung durch Flucht entzogen hatten, ein Rentenausgleich zugestimmt werden.

Zu Nummer 3

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte betrifft zwar namentlich nur den Fall Dorothea Vogt, stellt jedoch eine politische und juristische Wertung der gesamten Berufsverbotspraxis dar. Es sollte daher dem Gesetzgeber Anlass für eine generelle Bereinigung der Berufsverbotspraxis sein. Die Regelung der Entschädigung sollte der im Fall Dorothea Vogt getroffenen Lösung nachgebildet werden.

